



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.5.2015
COM(2015) 228 final

2015/0115 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer
Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates bildet die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Unterzeichnung eines Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits. Mit diesem Protokoll wird dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung getragen.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird Kroatien im Wege von Protokollen allen internationalen Übereinkommen beitreten, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits wurde am 30. April 2013 in Ulan-Bator unterzeichnet. Das Abkommen wird zurzeit ratifiziert und ist noch nicht in Kraft getreten.

Mit einem Beschluss vom 14. September 2012¹ ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern, mit denen aufgrund des Beitritts Kroatiens Protokolle zu schließen sind. Die Verhandlungen mit der Mongolei führten zur Paraphierung eines Protokolls zum oben genannten Abkommen.

Mit diesem Protokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung der verbindlichen Fassung des Abkommens in kroatischer Sprache verpflichtet.

Die Kommission ist mit den Verhandlungsergebnissen zufrieden und ersucht den Rat, die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu genehmigen.

¹ Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdokument 13351/12 LIMITED).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird der Beitritt der Republik Kroatien zu dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits in einem Protokoll zu diesem Abkommen geregelt. Nach Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte erfolgt die Zustimmung zum Beitritt in Fällen wie dem vorliegenden, für den keine anders lautenden Bestimmungen gelten, in einem vereinfachten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wird vom Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und von dem betreffenden Drittstaat bzw. den betreffenden Drittstaaten ein Protokoll geschlossen.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern, mit denen aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien Protokolle zu schließen sind². Die Verhandlungen mit der Mongolei führten zur Paraphierung eines Protokolls zum oben genannten Abkommen.
- (3) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden –

² Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdok. 13351/12 LIMITED).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.
2. Der Wortlaut des Protokolls wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*